

# RS Vwgh 1998/9/18 96/19/1992

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.1998

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AufG 1992 §1 Abs1;

AufG 1992 §5 Abs1;

AuslBG §3 Abs2;

FrG 1993 §10 Abs1 Z4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/09/19 96/19/1837 2

## Stammrechtssatz

Der Umstand allein, daß es der Fremde verabsäumt, die zur Aufnahme einer - ausländerbeschäftigungsrechtlich zulässigen - Erwerbstätigkeit erforderliche (weitere) Bewilligung nach dem Aufenthaltsg 1992 einzuholen, rechtfertigt noch nicht die Annahme, der weitere Aufenthalt des Fremden aufgrund der zu erteilenden Bewilligung werde die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit iSd § 10 Abs 1 Z 4 FrG 1993 gefährden (Hinweis E 7.3.1997, 95/19/0682).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996191992.X01

## Im RIS seit

02.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)